

ANMELDUNG:

Ottweiler Faasenachtsumzug am Dienstag, 04.03.2025

E-Mail: tourist@ottweiler.de, Telefon: 06824 – 3511
oder per Post: Stadt Ottweiler, Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler

Anmeldeschluss: 18.02.2025

Wir/Ich nehme(n) am Ottweiler Faasenachtsumzug teil.

Teilnehmer (Verein, Gruppe, Club): _____

Wir/Ich stelle(n) dar:

Motto: _____

Wagen: PKW/ Hänger / LKW / Tieflader/ Traktor - Gesamtlänge: _____ Meter
(maximale Breite der Fahrzeuge: 2,80 m)

Fußgruppe(n) - ca. _____ Personen

Eigene Musik*: nein / ja **Lautsprecher/Beschallung:** nein / ja

*Die Lautstärke der Beschallung ist insbesondere bei Stillstand des Zuges auf einem angemessenen Maß zu halten!

Ansprechpartner: Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Zur besonderen Beachtung:

Ich habe die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert.

_____ Unterschrift

Teilnahmebedingungen Ottweiler Faasennachtsumzug

- 1) Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen/versichert sein und den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und berechtigt sein, das entsprechende Fahrzeug zu führen. **Für alle Fahrzeugführer gilt ein striktes Alkoholverbot!**
- 2) **Alle eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen den Vorgaben** des „Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ sowie der „Auslegungshilfe saarländischer Brauchtumsveranstaltungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz“ **entsprechen**. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis 13:00 Uhr am Veranstaltungstag vorzulegen. Bei Nichteinhaltung behalten sich die Veranstalter das Recht vor, die betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 3) Alle Fahrzeuge müssen während des Umzugs an jedem Rad von einer verantwortungsvollen volljährigen Person begleitet/gesichert werden (**maximale Fahrzeugbreite 2,80 m**).
- 4) Das Abwerfen von harten Gegenständen, sowie Flaschen oder Dosen von den Umzugswagen, ist nicht erlaubt. Größere Gegenstände, wie z.B. Schokoladentafeln sind einzeln zu überreichen! Bei eventuellen Schäden haftet der Verursacher.
- 5) Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist strengstens untersagt. Es gilt das **Jugendschutzgesetz**.
- 6) Weder im Aufstellungsbereich, noch beim Auflösungspunkt dürfen **Abfälle oder Verpackungsmaterialien** abgeladen oder hinterlassen werden. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, ihren Müll mitzunehmen und haben für eine ordnungsgemäße Entsorgung selbst zu sorgen.
- 7) Wir bitten alle Teilnehmer, geschlossen bis zum Auflösungspunkt im Zug zu verbleiben. **Die Marschroute und Zugordnung sind strikt einzuhalten.**
- 8) Die Lautstärke der eingesetzten Musikanlagen ist so zu regeln, dass eine massive Lärmbelästigung ausgeschlossen ist. Insbesondere bei Stillstand des Zuges ist die **Lautstärke** auf einem **erträglichen Maß** zu halten. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer mit zu lauter Musik vom Zug auszuschließen.
- 9) Der Abstand der einzelnen Gruppen zueinander sollte nicht mehr als 15 Meter betragen. Eine zu große Lücke wirkt sich extrem auf alle folgenden Teilnehmer aus und verzögert den Ablauf.
- 10) Falls Pferde oder sonstige Tiere mitgeführt werden, bedarf dies der Genehmigung des Veranstalters, zudem ist eine entsprechende **Tierhalterhaftpflichtversicherung** bei Anmeldung nachzuweisen
- 11) Gruppen, die Konfetti- oder andere Knallkanonen mitführen, müssen dies in ihrer Anmeldung angeben. Es ist strengstens untersagt, beim Abfeuern dieser Kanonen unmittelbar auf Zuschauer oder Mitwirkende zu zielen. Aus Umweltgründen ist vom Werfen oder Abfeuern von Metallclitter-Konfetti abzusehen. **Pyrotechnik sowie Feuerwerkskörper sind strengstens verboten.**

12) **Den Anweisungen des Veranstalters/Zugleiters sowie der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.** Diese sind auch ermächtigt, Wagen und Gruppen, die das Ansehen oder den Ablauf des Dienstagsumzugs stören oder beeinträchtigen, vom Umzug auszuschließen.

13) Der Veranstalter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die durch das Verhalten eines Teilnehmers entstehen.

14) Die Durchführung der Veranstaltung ist abhängig von den jeweils **vorherrschenden Witterungsverhältnissen.**

Stadtverwaltung Ottweiler als Veranstalter, 11.02.2025